trinken, das Aufreißen des Mundes, das Einführen von Gegenständen in After und Scheide, das Schlagen mit einem Hammer auf Hände und Füße sowie Verbrennungen der Scheiden- und Oberschenkelregion – »um ihr eine Kindermuschi zu verpassen« – angeklagt.

Hört man die schweren Tatvorwürfe, so stellt sich die Frage, wer die Beschuldigten sind: Alle vier hatten eine umfangreiche kriminelle Karriere hinter sich. Der schnell aufbrausende und die Verhandlung mehrfach störende Haupttäter Roget war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 39 Jahre alt, verheiratet, Kraftfahrer und bereits elfmal vorbestraft, unter anderem wegen gefährlicher Körperverletzung und Vergewaltigung. Der älteste Angeklagte, Silver, 54 Jahre, hatte zwölf Vorstrafen auf seiner Liste. Ihm merkte man schon äußerlich einen jahrelangen Alkoholmissbrauch an. Er war bereits wegen sexuellem Missbrauch eines Kindes sowie wegen Körperverletzung mit Todesfolge rechtskräftig verurteilt worden. Blaue, 42 Jahre alt, den Gefühle und Bedürfnisse anderer überhaupt nicht interessierten, war in elf Fällen vorbestraft. Der vierte Angeklagte, Judge, 43 Jahre alt, war in fünf Fällen vorbestraft, unter anderem wegen Raubes, Betrugs und Diebstahls.

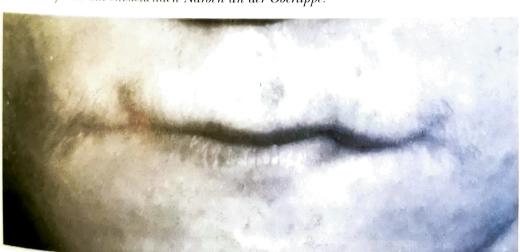
Fast täglich berichteten die Medien unter Headlines wie »Die Monster von Olvenstedt«, »Sie erlebte die Sex-Hölle« und »Sind diese Männer perverse Sexmonster«. In ihrer »Wohngemeinschaft«, einer primitiv eingerichteten Einraumwohnung in Magdeburg-Olvenstedt, hatten sich Verhaltens- und Kommunikationsformen entwickelt, die den Zuschauern am Landgericht kalte Schauer über den Rücken laufen ließen. Für bestimmte Handlungen gab es ein spezielles Vokabular. Harmlosere Dinge wie »Fischbrötchen« bedeuteten das Anfassen der Genitalien, »Milchbrötchen« das Anfassen der Brüste, »Schnapp an« war die Aufforderung zum Oralverkehr. Der »Klassiker« stand für eine rasche Folge von Schlägen.

Die subtile Aufarbeitung jedes einzelnen Anklagepunktes durch das Gericht erforderte viel Zeit und Mühe. Neben der Frage, was geschehen war, mussten die Taten auch jeweils einer konkreten Person zugeordnet werden. Weiterhin gab es zum Teil sehr widersprüchliche Darstellungen, die mich als rechtsmedizinischen Sachverständigen in unterschiedlichster Weise forderten.

Von den zahlreichen Verletzungen waren vor allem die narbigen Einziehungen der Oberlippe und in die plattenförmigen Verdikungen der Ohrmuschel auf Grund der Art und Lage für das Gericht in ihrer Entstehungsweise aufzuarbeiten:

Für jeden Menschen, aber insbesondere für eine junge Frau, haben die Lippen eine herausragende Stellung. Durch sie erkennt man emotionale Stimmungen wie Freude und Trauer. Von den Lippen können Gehörlose lesen, die Lippen halten Speisen fest, befördern sie in den Mund, man kann trinken und saugen. Die Lippen stellen aufgrund ihrer sehr hohen Empfindlichkeit eine erogene Zone dar, sie sind Symbol der Sinnlichkeit.

Schon bei der ersten Untersuchung stellte ich bei Frau Katrin Lauff entstellende Narben der Oberlippe mit funktionellen Beeinträchtigungen fest. Im Prozess war es meine Aufgabe, dem Gericht darzustellen, wodurch und wann diese entstanden waren, um somit die Frage zu beantworten, welchem der Angeklagten sie zur Last gelegt werden können. Aus der Zeugenvernehmung von Katrin Lauff, die an der Seite ihrer Rechtsanwältin Petra Jahne so erstarkt war, dass sie sich zu allen Anklagepunkten detailliert äußerte, wurde bekannt, dass eine der Bestrafungen das Auseinanderziehen der Mundwinkel mit beiden Daumen war. In der Anklage der Staatsanwaltschaft hieß es dazu, dass Roget allein deshalb, weil er die Anwesenheit der Katrin Lauff in seinem Wohnzimmer als lästig empfand, ihr beide



Die Mundpartie mit entstellenden Narben an der Oberlippe.